

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Notstand als Entschuldigungsgrund und Verpflichtung zur Mitwirkung an der Sachverhalts-Feststellung bei Verkehrsunfällen.

Notstand als Entschuldigungsgrund

Ein Lenker wurde im Zuge einer routinemäßigen Fahrzeugkontrolle angehalten. Dabei wurde festgestellt, dass sein im Pkw mitfahrender, sechsjähriger und 130 cm großer Sohn auf dem vorderen Beifahrersitz saß und ohne Sitzerrhöhung lediglich mit dem serienmäßigen Sicherheitsgurt gesichert war. Der Lenker wurde zu einer Atemalkoholuntersuchung an Ort und Stelle aufgefordert und über das Erfordernis einer 15-minütigen Wartefrist in Kenntnis gesetzt. Dagegen wandte sich der Lenker unter Hinweis auf seine Absicht, seine Bekannte vom Bahnhof abzuholen. Er verwies auf eine für seine Bekannte im Bahnhofsbereich mögliche Gefährdung. Seine Bekannte habe ihn von ihrem Mobiltelefon aus um Hilfe gebeten, da sie im Zug von einer unberechenbar wirkenden Frau belästigt worden sei, die sie auch nach Verlassen des Zuges verfolgen könnte. Daraufhin verließ der Lenker mit seinem Sohn zu Fuß den Ort der Amtshandlung, um ein Taxi zu rufen und mit diesem seine Bekannte abzuholen.

Der Beschwerdeführer wurde mit Straferkenntnis für schuldig befunden, die Kontrolle der Atemluft verweigert und es unterlassen zu haben, für eine der Größe und dem Gewicht des Kindes entsprechende Rückhalteeinrichtung zu sorgen. Es wurden Geldstrafen verhängt.

Der Berufung wurde keine Folge gegeben und auch



Kinder, die kleiner als 150 cm sind, müssen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mit einer geeigneten, der Größe und dem Gewicht entsprechenden Rückhalteeinrichtung gesichert werden.

die VwGH-Beschwerde abgewiesen: Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen, dass jeder, der zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert werde, sich dieser zu unterziehen habe. Ein Lenker habe weiters dafür zu sorgen, dass Kinder, die kleiner als 150 cm sind, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Kraftwagen nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden.

Der Beschwerdeführer bestritt nicht, die Taten begangen zu haben, doch machte er geltend, dass die ihm vorgeworfenen Handlungen durch Notstandsituationen entschuldigt seien:

Bezüglich des Unterlassens der Verwendung einer entsprechenden Rückhalteeinrichtung führte der Lenker aus, er habe in einem

zuvor besuchten Gasthaus eine Auseinandersetzung mit randalierenden Jugendlichen gehabt. In der Hektik, schnell von dort weg zu kommen, habe er Probleme beim Anschnallen am rückwärtigen Kindersitz gehabt und sein Kind daher am Beifahrersitz positioniert.

„Nach der ständigen hg. Rechtsprechung kann unter Notstand nur ein Fall der Kollision von Pflichten und Rechten verstanden werden, in dem jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr einzig und allein dadurch retten kann, dass er eine im Allgemeinen strafbare Handlung begeht“, erwog der VwGH und erläuterte weiters: „Es gehört zum Wesen des Notstandes, dass die Gefahr in zumutbarer Weise nicht in anderer Art als durch die Begehung der objektiv strafbaren Handlung zu beheben und die Zwangslage nicht

selbst verschuldet ist.“ Vor diesem rechtlichen Hintergrund sei das Vorliegen von Notstand in den in Rede stehenden Fällen nicht anzunehmen.

Zur Beförderung ohne entsprechende Rückhalteeinrichtung stellte der VwGH fest: „Der Beschwerdeführer selbst behauptet keinen Sachverhalt, aus dem sich eine schwere unmittelbare Gefahr für sich und seinen Sohn am Parkplatz vor dem Gasthof ergeben hätte, wenn er vorbringt, er habe annehmen müssen, dass sich die Jugendlichen noch immer in der Nähe des Gasthofes aufgehalten hätten.“ Selbst wenn man diesen Sachverhalt als Notstand wertete, vermag der Beschwerdeführer dem Argument, spätestens nach Verlassen des Parkplatzes hätte er seinen Sohn am Kindersitz am Rücksitz anzuschallen gehabt, nur entgegenzuhalten, er „hätte wohl kaum in der Dunkelheit auf einer befahrenen Straße anhalten können, um seinen Sohn am rückwärtigen Kindersitz anzuschallen.“ Damit hat der Lenker es aber unterlassen, bei erster Gelegenheit nach Wegfall des Notstandes den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen, dies wäre spätestens nach Verlassen des Gasthausparkplatzes, somit jedenfalls vor Erreichen des 600 m entfernten Ortes der Verkehrskontrolle, der Fall gewesen.

„Aber auch der hinsichtlich der Bekannten festgestellte Sachverhalt ist nicht geeignet, als Notstandsituation gewertet zu werden“, führt das Höchstgericht weiter aus: Alleine in der

„Belästigung“ bzw. „Verfolgung“ läge ohne weitergehende Bedrohung schon mangels Intensität der Handlungen kein Notstand. Anhaltspunkte für eine Hilfeleistungsmöglichkeit ausschließlich durch den Beschwerdeführer fänden sich nicht.

VwGH 2007/02/0251,
25.6.2008

Sachverhaltsfeststellung bei einem Unfall

Ein Lenker wurde für schuldig befunden, nach einem Verkehrsunfall, an dem er ursächlich beteiligt gewesen sei, entgegen § 4 Abs. 1 lit. c StVO bei der Unfallaufnahme falsche Angaben gemacht zu haben, wodurch die Erhebungen wesentlich erschwert worden seien. Es wurde eine Geldstrafe von 200 Euro verhängt.

In der Begründung führte die Behörde aus, der Beschwerdeführer habe an der Unfallstelle eine andere Person als Lenker des – tatsächlich von ihm selbst gelenkten – unfallbeteiligten Fahrzeugs angegeben. Diese bewusst unrichtigen Angaben hinsichtlich der Lenkereigenschaft hätten die Aufklärung des Sachverhalts durch die Exekutive wesentlich erschwert.

Der Verwaltungsgerichtshof erörterte zunächst das Vorbringen des Lenkers, die belangte Behörde habe mit Änderung der Tatzeit um eine halbe Stunde eine unzulässige Auswechslung der Tat vorgenommen. „Mit diesem Vorbringen übersieht der Beschwerdeführer, dass bei einer Übertretung nach § 4 Abs. 1 lit. c StVO die Angabe der Zeit des Unfalls als Tatzeitpunkt ausreicht“, stellte das Höchstgericht fest. Für eine nähere zeitliche Umschreibung des vorgeworfenen Verhaltens bestehe kein

Rechtsschutzbedürfnis (vgl. VwGH 25.9.1991, Zl. 91/02/0033). Eine Präzisierung der Tatzeit durch den Beschwerdeführer daher in keinem Recht.

Sodann brachte der Lenker vor, die Bestrafung stehe mit dem Verbot, sich selbst belasten zu müssen, in Widerspruch. Eine allgemeine Aussagepflicht, wie sie für Zeugen bestehe, sei von § 4 Abs. 1 lit. c StVO nicht umfasst. Eine leugnende Verantwortung sowie die Behauptung, nicht am Unfall beteiligt gewesen zu sein, stellten keine Übertretung dar.

„Damit verkennt der Beschwerdeführer den Gegenstand der Bestrafung“, meinte der VwGH und präziserte: „Er wurde nicht dafür bestraft, keine oder eine leugnende Verantwortung betreffend seine Beteiligung am Verkehrsunfall abzugeben zu haben – eine derartige Bestrafung wäre tatsächlich nicht zulässig gewesen (vgl. VwGH 28.1.1985, Zl. 85/18/0008, und VwGH 18.1.1991, Zl. 90/18/0207) – sondern dafür, fälschlicherweise eine andere Person als Fahrzeuglenker vorgeschoben zu haben.“

Die Verpflichtung des § 4 Abs. 1 lit. c StVO reiche laut VwGH jedenfalls so weit, als es zur Feststellung von Sachverhaltselementen, insbesondere zur Sicherung von Spuren am Unfallort, aber auch zur Person des beteiligten Fahrzeuglenkers erforderlich sei, was voraussetze, dass vom tatsächlichen Lenker nicht eine andere Person als Lenker vorgeschoben werde, auf den sich die Ermittlungen zur Person richteten. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

VwGH 2007/02/0157
9.10.2007

Valerie Kraus



BIG Bundes
Immobilien
Gesellschaft

Schaffen Sie mit uns Raum für die Zukunft!

Als Österreichs wichtigster Immobilienbesitzer und Bauherr bieten wir Ihnen optimale Gebäude- und Grundstücksflächen zu besten Konditionen. Wir sind Ihr kompetenter Partner bei der Realisierung neuer Projekte.

Vertrauen Sie auf unser professionelles Know-how, das Ihnen modernste Architektur, Top-Lagen und damit höchstes Wertsteigerungspotential garantiert.

Kontaktieren Sie uns:

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

1031 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1

T +43 5 0244 - 1356

office@big.at, www.big.at

VERKEHRSPLANUNG ♦ EISENBAHNPLANUNG
UMWELTSCHUTZ ♦ PROJEKTMANAGEMENT
STRASSENBAU ♦ BRÜCKENBAU
BAU-KG ♦ ÖRTLICHE BAUAUFSICHT

Dipl.-Ing. Josef Prem

ZIVILINGENIEUR FÜR BAUWESEN



INTERNET: www.ig-prem.at

3130 Herzogenburg, Josef Würtz-G. 24

Tel.: 02782/855 56-0*; Fax: 02782/855 57-22

e-mail: herzogenburg@ig-prem.at

1050 Wien, Schloßgasse 11/3

Tel.: 01/544 08 16-0*; Fax: 01/544 08 17-42

e-mail: wien@ig-prem.at